

Rund um Halbjahresinformation und Zeugnis

Fragen zur Halbjahresinformation oder zum Zeugnis? Auf diesen Seiten versuchen wir Antworten auf Fragen rund um das Zeugnis zu geben. Rechtsquelle sind die [Versetzungordnung](#) und die [Notenbildungsverordnung](#) des Landes Baden-Württemberg.

- [Halbjahresinformation, Abgangszeugnis, Zeugnis - wo ist da der Unterschied?](#)
- [Wann erfolgt eine Versetzung?](#)
- [Wie kann man was ausgleichen um versetzt zu werden?](#)
- [Wie oft kann man sitzenbleiben?](#)
- [Was tun, wenn man nicht versetzt wird?](#)
- [Wie funktioniert das mit der Verhaltens- und Mitarbeitsnote?](#)
- [Ab wann erhält man einen Preis oder eine Belobigung?](#)

Halbjahresinformation, Abgangszeugnis, Zeugnis - wo ist da der Unterschied?

Zur Mitte des Schulhalbjahres (Ende Januar / Anfang Februar) wird in den Klassen 5-10 kein Zeugnis, sondern eine Zwischeninformation ausgegeben, die den gegenwärtigen Leistungsstand und die Tendenz der Leistung in den verschiedenen Fächern abbilden soll. Da es sich also um kein Zeugnis handelt, finden sich dort auch halbe Noten und Viertelnoten wie z.B. 2-3 oder 2+. Noten für Verhalten oder Mitarbeit ([sogenannte „Kopfnoten“, siehe unten](#)) sind nicht enthalten.

Ein Zeugnis gibt es am Ende des Schuljahres, in dem nur ganze Noten sowie Noten für Verhalten und Mitarbeit enthalten sind. Es wird vom Klassenlehrer und dem Schulleiter unterschrieben und gesiegelt. Zusätzlich zu den Kopfnoten (in den Klassen 5-6 stehen Texte anstelle der Kopfnoten) können auch ergänzende Bemerkungen im Zeugnis stehen.

In den Kursstufen 1 und 2 wird nach jedem Halbjahr ein Zeugnis ausgegeben, Halbjahresinformationen gibt es dort keine. Da in der Kursstufe andere Noten gegeben werden (0-15 Notenpunkte), gibt es in diesen Zeugnissen entsprechend nur volle Notenpunkte. Da es in der Jahrgangsstufe keine Klassen, und somit auch keinen Klassenlehrer gibt, unterschreibt neben dem Schulleiter der Tutor des Schülers.

Ein Abgangszeugnis wird auf Wunsch ausgegeben, wenn ein Schüler die Schule verlässt (z.B. wegen Umzug). Dieses Zeugnis enthält nur ganze Noten, jedoch keine Noten für Verhalten oder Mitarbeit.

Die Halbjahresinformation wird in den Klassen 5-10 zum Ende des ersten Schulhalbjahres erstellt und Ende Januar / Anfang Februar ausgegeben. Sie dient dazu, einen ersten Zwischenstand in den Leistungen aller Fächer zu dokumentieren. Es ist dabei nicht zwingend notwendig, dass auch bereits die Hälfte der anstehenden Leistungsmessungen durchgeführt sind und berücksichtigt werden.

In der Halbjahresinformation sind im Unterschied zum Zeugnis auch halbe Noten (etwa 2-3, 4-5) und Viertelnoten (etwa 2-, 4+) zu finden. Im Vorfeld finden stets Klassenkonferenzen statt, in denen über die einzelnen Schüler gesprochen wird. Gibt es Gesprächswünsche von Seiten der Lehrerschaft mit Eltern, wird auch dies in der Halbjahresinformation dokumentiert.

Die Halbjahresinformation enthält keine Aussagen über Verhalten und Mitarbeit, kann aber ergänzende Bemerkungen umfassen. Sie wird vom Klassenlehrer unterschrieben und nicht gesiegelt. Ist angekreuzt, dass die Erziehungsberechtigten den Kontakt zum Klassenlehrer suchen sollten, weist dies eventuell darauf hin, dass aus der momentanen Sicht die Versetzung gefährdet sein könnte.

Nach der Ausgabe der Halbjahresinformation wird in den folgenden Wochen ein Elternsprechtage veranstaltet, an dem zeitnah Gelegenheit zum Gespräch besteht.

Wann erfolgt eine Versetzung?

Eine Schülerin oder ein Schüler wird immer dann versetzt, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen (vgl. hierzu [Versetzungsanforderungen](#)):

1. Der Durchschnitt aller Noten zusammen beträgt 4,0 oder besser
und
2. Der Durchschnitt aller Kernfächer beträgt 4,0 oder besser.

Ist das nicht der Fall, muss man im Einzelfall genauer hinsehen:

Wie kann man was ausgleichen, um versetzt zu werden?

Es kommt insbesondere darauf an:

- ob **nur eine Note** oder ob **gleich zwei Noten** ausgeglichen werden müssen
- und ob ein **Kernfach** oder ein **anderes maßgebliches Fach** betroffen ist.

Maßgebliche Fächer sind alle für die Versetzung relevanten Fächer, die in der schuleigenen Stundentafel für die jeweiligen Fächer ausgewiesen sind.

Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik, die jeweiligen Fremdsprachen und je nach Wahl auch NwT. Früher wurden diese Fächer als Hauptfächer bezeichnet.

Beifächer sind alle anderen Fächer, die keine Kernfächer sind. Man könnte sie auch Nebenfächer nennen.

Liegt im gesamten Zeugnis eine Note unterhalb „ausreichend“ (4):

- Wenn die Note „ungenügend“ (6) in einem Kernfach erteilt wurde, ist **kein Ausgleich** möglich.
- Wenn die Note „ungenügend“ in maximal einem Beifach erteilt wurde, erfolgt der Ausgleich dann durch entsprechende Noten in den anderen Fächern. Insgesamt muss der Durchschnitt 4,0 erreicht werden.
- Wenn die Note „mangelhaft“ (5) in maximal **einem** Fach erteilt wurde, erfolgt der Ausgleich folgendermaßen:
 - Bei einer Note „mangelhaft“ in einem Kernfach muss mindestens ein „befriedigend“ (3) in einem anderen Kernfach vorliegen.
 - Bei einer Note „mangelhaft“ in einem Beifach muss mindestens eine Note „befriedigend“ in einem anderen maßgeblichen Fach vorliegen. Dabei zählt in der Versetzungsfrage von den Fächern Kunst, Musik und Sport nur das jeweils beste Fach.

Insgesamt gilt damit als versetzt, wer maximal eine Note schlechter als „ausreichend“ hat und diese ausgleichen kann. Nicht ausgeglichen werden kann einzig eine Note „ungenügend“ im Kernfach.

Liegen im gesamten Zeugnis zwei Noten unterhalb „ausreichend“:

- Die Note „ungenügend“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, kann durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern ausgeglichen werden.
- Die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach kann durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach ausgeglichen werden.
- Die Note „mangelhaft“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, kann durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern ausgeglichen werden

Insgesamt gilt damit als versetzt, wer maximal zwei Note schlechter als „ausreichend“ hat und diese ausgleichen kann. Nicht ausgeglichen werden kann (wie oben vermerkt) eine Note „ungenügend“ im Kernfach oder mehr als zwei Noten schlechter als „ausreichend“ (Ausnahme Kunst, Musik, Sport: Hier zählt nur die beste Note).

Ausnahmeregelungen:

- **Ausnahmsweise** kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach den bisherigen Regeln nicht zu versetzen wäre, **mit Zweidrittelmehrheit versetzen**, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen *nur vorübergehend* nicht für die Versetzung ausreichen und dass er *nach einer Übergangszeit* den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

- Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die **Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse** gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern *in absehbarer Zeit beheben* werden; dies gilt nicht für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.
- Die Klassenkonferenz kann bei Schülern der Klassen 5 bis 9 die **Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen** und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr
 - aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln mußte oder
 - wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung“. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

Wie oft kann man im Laufe der Gymnasialzeit sitzenbleiben?

Wenn jemand ein Schuljahr wiederholt, dann muss er im zweiten Anlauf das Klassenziel erreichen, sonst droht das Ausscheiden aus dem Gymnasium. Gleiches gilt, wenn zwei aufeinanderfolgende Klassen nicht bestanden werden.

Außerdem ist eine Wiederholung einer Klasse nur zweimal im Laufe der Gymnasialzeit möglich (vgl. [Mehrmalige Nichtversetzung](#)). Bei einer dritten Nichtversetzung muss das Gymnasium leider verlassen werden.

Bei diesem Passus gibt es auch eine allerdings sehr eng gefasste Ausnahmeregelung.

Was tun, wenn man nicht versetzt wird?

Es ist keine Schande nicht versetzt zu werden. Die Gründe, warum ein Schüler oder eine Schülerin das Klassenziel nicht erreichen konnte, sind oft sehr vielfältig und sollten genau betrachtet werden. Das "Sitzenbleiben" ist oft eine Chance, die sinnvoll genutzt werden sollte.

In jedem Fall wird der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin nach den Konferenzen auf die Eltern zukommen und sie in einem separaten Schreiben über die Nichtversetzung informieren. Dazu gehört auch eine Gesprächsangebot nicht nur, damit man herausfindet, warum es zur Nichtversetzung gekommen ist, sondern vor allem auch, was nun werden soll. Oft bedeutet die Nichtversetzung, dass man das Schuljahr wiederholt. Im Gespräch mit der Klassenlehrkraft kann man nun die Chance nutzen, um die Wiederholung erfolgreicher und besser zu absolvieren. Die allermeisten Wiederholer erreichen dann auch das Abitur.

Wie funktioniert das mit der Verhaltens- und Mitarbeitsnote?

Gemeinsames Ziel von Schule und Elternhaus ist es, Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichen und sozial kompetenten Menschen zu erziehen. Dabei ist uns bewusst, dass wir nur dann erfolgreich sein können, wenn Schule und Elternhaus eng zusammenarbeiten.

Noten für Verhalten und Mitarbeit beschreiben die Beobachtungen bezogen auf das ganze Schuljahr. Sie werden durch die Klassenkonferenz beraten und beschlossen. Für beide Noten gilt das Schulleitbild als Bezugsgröße.

[Notenbildungsverordnung §6 \(1-2\)](#) zu den Noten für Verhalten und Mitarbeit:

Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft...

„Die Noten haben die folgende Bedeutung:

„Sehr gut“ (1): wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit besondere Anerkennung verdient

„Gut“ (2): wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht

„Befriedigend“ (3): wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht

„Unbefriedigend“ (4): wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.“

Darunter verstehen wir am Gymnasium Ebingen im Einzelnen:

Verhalten

Der Schüler / Die Schülerin zeigt altersangemessen:

- partnerschaftlichen Umgang mit Mitschülern
- Wertschätzung und Toleranz anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber
- Umgangsformen wie Höflichkeit, Rücksichtnahme, Pünktlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und aktive Hilfsbereitschaft
- Zivilcourage
- Empathiefähigkeit
- Kritikfähigkeit

Mitarbeit

Der Schüler / Die Schülerin

- engagiert sich in schüler- und lehrerzentrierten Arbeitsformen.
- ist kooperativ und zeigt Teamfähigkeit.
- engagiert sich regelmäßig, beharrlich und zum Unterrichtsverlauf passend.
- folgt aufmerksam dem Unterricht.
- zeigt Eigeninitiative und Kreativität.
- hat ihre/seine Arbeitsmaterialien parat.
- zeigt Eigenverantwortung für den eigenen Lernerfolg.

Die Noten für Verhalten und Mitarbeit können bei Bedarf durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden. Weiterhin können, abgesehen von Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen, Aussagen zu häufigen Fehlzeiten bzw. unentschuldigten Fehlzeiten gemacht werden.

Ab wann erhält man einen Preis oder eine Belobigung?

Für die Klassen 5-10 bzw. 11 (G9) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Preis

- Durchschnitt aller Zensuren 2,0 und besser
- Durchschnitt der Kernfach-Zensuren 2,0 und besser
- Verhalten und Mitarbeit gut oder besser bzw. eine entsprechende Verbalbeurteilung
- keine Zensur schlechter als befriedigend

Auf diese Forderung kann verzichtet werden in den Fächern Kunst, Musik, Sport, wenn der Fachlehrer versichert, dass trotz besonderer Bemühungen des Schülers keine bessere Zensur erreicht werden konnte.

Belobigung

- Durchschnitt aller Zensuren 2,4 und besser
- Durchschnitt der Kernfach-Zensuren 2,4 und besser
- Verhalten und Mitarbeit gut oder besser bzw. eine entsprechende Verbalbeurteilung
- keine Zensur schlechter als befriedigend

Auf diese Forderung kann verzichtet werden in den Fächern Kunst, Musik, Sport, wenn der Fachlehrer versichert, dass trotz besonderer Bemühungen des Schülers keine bessere Zensur erreicht werden konnte.

Für die Kursstufe müssen im Abitur-Zeugnis folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Preis

- Durchschnitt aller Zensuren 1,5 und besser
- Verhalten und Mitarbeit gut oder besser

Belobigung

- Durchschnitt aller Zensuren 2,0 und besser
- Verhalten und Mitarbeit gut oder besser